

„Erfurth, und die Catholische Geistlichkeit in Erfurth, so weit solche in dem Thüringischen Creysß begriffen, beneben denenjenigen, was Ihro in der Graffschaft Mansfeld, und in Thüringen, Inhalts der zwischen Churfürsten Augusto und dem Stifte Halberstadt, Montags nach Severi den 26. Octobr. 1573. aufgerichteten Wechsel-Beschreibung und mit dem Erz-Stift, und mit dem Capital zu Magdeburg ergangenen Permutation-Abschieds d. d. 1. Januarii anno 1579. und sonst in gedachter Graffschaft Mansfeld, gebühret. So viel aber die Dörffer Auerstädt, Niederstopffstädt, den Comtur-Hof zu Weisensee, den Morungischen Ritteritz, oder das Haus zu Sangerhausen, Valentin Melchior von Hausen Ritteritz oder Bohnhaus zu Schönstädt, das hiebevorige Garmannische, jeko Heinrichs Christoph von Hopffgarthen Gut zu Grossen-Gottern, das Guth und Dorff Ober-Reussen, die Wüstungen Bücht- und Lünchhausen, wie auch Schönwerda betrifft: (Dessen letzternhalber es doch bey denen disfalls ergangenen Urtheilen, wie auch wegen Nieder-Topffstädt, bey der hiebevorigen beliebten, und angeordneten Commission verbleibet) ist solches alles auf weiteres Vernehmen ausgestellt, und immittelst bis zu Erörterung im vorigen Stande, auch der Steuer wegen, auf Maß und Weise, wie unten beym 40. Punct n. I. mehrers enthalten, gelassen. Und haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht, Johannes Georgius II. d. d. 14. Augusti anno 1658. die besondere Versicherung gegeben, daß die Schriftsäßige Ritterschafft in Thüringen, bey der Chur zu ewigen Zeiten bleiben, und davon niemahln abgesondert werden soll, siehe den zwischen Churfürst Johann Georg II. und Herzog Johann Adolphen

d. d. 12. Maj. anno 1681. errichteten Torgauischen Vergleich, wegen der Thüringischen Schriftsassen, in denen Aemtern Weisensfeld und Freyburg, ap. Eund. P. spec. Abtheil. 4. Abs. 2. pag. 208. Hierbey ist zu notiren, daß, wenn derer Schriftsassen Lehn-Güter in Thüringen apert werden, solche dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weisensfeld anheimfallen ib. all. Recess. conf. S. II. Cap. I. §. 10. n. VIII. cc. fin. sind also lediglich die in Amte Sachsenburg einbezirkte Schriftsassen, unter Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Weisensfeld stehen geblieben Rec. Eluc. §. I.

§. VII. Bey dem Fürstenthum Querfurth, welches in denen Magdeburgischen eximirten Aemtern und Städten Querfurth, Jüterbock, Dahme und Burg bestehet, und deßhalben eximirte Aemter benennet werden, weiln dieselbe vom Erz-Stifte getrennet worden, ist hier zu bemerken, daß, nachdem Herzog Augustus, postulirter Administrator des Stiftes Meissen und Burgen, zu Folge des väterlichen Churfürstlichen Testaments, mit Consens derer Canonicorum diese Stifter der Chur auf ewig incorporiren lassen, er dagegen diese vier eximirten Aemter, welche durch den Prager Frieden, vermöge eines hierüber errichteten Neben-Recessus d. d. 30. Maj. anno 1635. dem Chur-Hause überlassen, und durch den Westphälischen und Ösnabrückischen Friedens-Schluß d. anno 1648. Art. XI. §. 9. als ein unmittelbares Reichs-Fürstenthum bestätigt worden, in eben solcher Qualität überkommen, per Recess. d. d. Dresden den 22. April. anno 1657. (ap. Lünig T. X. A. P. spec. Cont. II. Abth. 4. Abs. 2. pag. 501.) Weiln nun diese vier Aemter aus dem Erz-Stift Magdeburg ausgezogen waren, so machten Ihro Churfürstliche Durch-

Von dem immediaten Fürstenthum Querfurth.